



Der Laptop ist bei der Erstellung der Steuererklärung eine recht grosse Hilfe.

DOMINIC STERNMANN / NZZ

# Steuererklärung 2020: Diese Fehler gilt es zu vermeiden

Wie deklarieren Private Einkäufe in die Pensionskasse korrekt – und inwiefern hat die Corona-Krise einen Einfluss auf die Steuererklärung? Ein Ratgeber für Steuerzahler

BERNHARD BIRCHER-SUITS

Über 5 Mio. Steuerpflichtige erhalten in der Schweiz in den nächsten Wochen Post vom Steueramt. Alle Kantone ermöglichen mittlerweile das elektronische Ausfüllen der Formulare am Computer und online im Internet-Browser. In den Kantonen Schwyz und Zürich kann man neu alle Belege digital einreichen, eine Unterschrift von Hand braucht es nicht mehr. Solche voll-digitalen Lösungen bieten beispielsweise auch die Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, St. Gallen und Zug.

## Weniger Fehler dank Software

Die Corona-Krise dürfte beim Ausfüllen der Steuererklärung für einen Digitalisierungsschub sorgen. Heinz Tännler, Regierungsrat und Vorsteher der Finanzdirektion des Kantons Zug, sagt: «Die Steuerverwaltung rechnet damit, dass die Anzahl vollelektronischer Einreichungen der Steuererklärung bedingt durch Corona dieses Jahr weiter zunehmen wird.»

Das elektronische Ausfüllen bietet viele Vorteile gegenüber der Steuerdeklaration auf Papier. Martin Metzger, Teamleiter Steuern beim VZ Vermögenszentrum, sagt: «Die elektronischen Tools haben den Vorteil, dass sie viele Abzüge wie Kinder-, Familien- und Zweiverdienerabzug automatisch generieren oder diese Felder

## Diese Unterlagen sollten Sie zur Hand haben

Reichen Sie nur ausdrücklich verlangte Belege und Bestätigungen mit der Steuererklärung direkt ein. Die übrigen Belege sind für eine allfällige Nachfrage durch die Steuerbehörde bereitzuhalten. Eine gute Vorbereitung erleichtert und beschleunigt das Ausfüllen der Steuererklärung. Es ist ratsam, folgende Unterlagen zu sammeln und bereitzuhalten:

- Lohnausweis
- Kontoauszüge von Bank oder Post
- Belege zu den Wertschriften
- Belege für Beiträge an die Säule 3a (freiwillige Vorsorge)

ansteuern. Ausserdem kann es keine Additionsfehler geben.»

## Software kann nicht alles

Doch das korrekte Ausfüllen der Steuererklärung ist trotz digitalen Helfern eine Kunst, die längst nicht alle beherrschen. Ein Beispiel: Ein 68-jähriger Angestellter aus dem Kanton Aargau kaufte sich im Jahr 2015 mit einem Betrag von 150 000 Fr. in die Pensionskasse seiner Arbeitgeberin ein. In der Steuererklärung 2015 zog der Mann einen Anteil von 90 000 Fr. des Einkaufs von seinem Einkommen ab, da der gesamte Betrag grösser war als sein Einkommen. Weitere 60 000 Fr. zog er in der Steuererklärung 2016 ab. Das Problem: Die Steuerkommission akzeptierte die Einkaufsabzüge nicht. Der mittlerweile pensionierte Mann wehrte sich erfolglos bis vor das Bundesgericht.

Der Mann verstiess mit seinem Vorgehen gegen das sogenannte Periodizitätsprinzip. Gemäss Bundesgericht darf man einen Einkauf nur in dem Steuerjahr vom Einkommen abziehen, in dem er erfolgt ist. Die Einkäufe wären somit akzeptiert worden, wenn er in der Steuerperiode 2015 einen Einkauf von rund 90 000 Fr. getätigt hätte und im Folgejahr einen Einkauf von 60 000 Fr. Umgekehrt gilt: Wer seinen Einkauf in die Pensionskasse nicht bis Ende 2020 geleistet hat, kann im Jahr 2021 auch keine Nachzahlungen mehr für die

– Belege für besondere Einzahlungen in die zweite Säule (Pensionskasse/BVG; die ordentlichen Beiträge sind auf dem Lohnausweis ausgewiesen)

– Zusammenzug der Krankheitskosten

– Zusammenstellung der Berufskosten

– Belege zu Weiterbildungen

– Spendenbelege

– Für Wohneigentümer: alle Unterlagen zu Liegenschaftsteuer, Schuldzinsen, Rechnungen für Unterhalts- und Renovationsarbeiten, Betriebs- und Verwaltungskosten usw.

«Die elektronischen Tools haben den Vorteil, dass sie viele Abzüge wie Kinder-, Familien- und Zweiverdienerabzug automatisch generieren oder diese Felder ansteuern.»

Martin Metzger  
Teamleiter Steuern  
VZ Vermögenszentrum

Steuerperiode 2020 leisten. Der Zug für Nachzahlungen ist im neuen Jahr definitiv abgefahren.

Gelegentlich gilt es auch, bereits bezahlte Steuern vom Fiskus zurückzufordern. Steuerpflichtige, die beispielsweise für selbst bewohntes Wohneigentum vorbezogene Pensionskassengelder wieder in die zweite Säule zurückführen, können vom Steueramt verlangen, dass die beim Vorbezug oder bei der Pfandverwertung für den entsprechenden Betrag bezahlten Steuern zurückerstattet werden. Wer Gelder wieder in die berufliche Vorsorge zurückführt, kann dafür aber nicht auch noch einen Einkaufsabzug geltend machen. Gut zu wissen: Die Rückforderung bei der Steuerbehörde muss innert drei Jahren nach der Rückzahlung erfolgen.

## Vergessene Säule 3a

Peter B. Nefzger ist Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft. Er kennt die häufigsten Fehler der Steuerpflichtigen. Er sagt: «Was oft vorkommt, ist ein fehlender Beleg für die Säule-3a-Einzahlung.» Als Beleg für die steuerliche Abzugsfähigkeit dient die von der Bankstiftung bzw. Versicherungseinrichtung zugestellte Einzahlungsbescheinigung. Angestellte durften 2020 bis zu 6826 Fr. in die Säule 3a einzahlen, Erwerbstätige ohne Pensionskasse bis zu 20% ihres Nettoeinkommens, jedoch höchstens 34 128 Fr. Diese Maximalbeträge darf man in der Steuererklärung vollumfänglich vom Einkommen abziehen. Im Steuerjahr 2021 steigen diese Maximalbeträge auf 6883 bzw. 34 416 Fr.

## Unterhalt und Eigenmietwert

Der Steuerexperte Metzger mahnt: «Man sollte den Abzug von Unterhaltskosten bei Liegenschaften prüfen. Hier kann der Steuerpflichtige jedes Jahr und für jede Liegenschaft zwischen Pauschale und effektiven Kosten wählen.» Abziehen darf man werterhaltende Investitionen in Immobilien, wertvermehrende hingegen nicht. Eine Ausnahme sind Investitionen mit dem Ziel, Energie zu sparen oder die Umwelt zu schützen. Der Pauschalabzug für die Unterhaltskosten liegt meist bei 10% oder 20% des Eigenmietwerts beziehungsweise der Mietzinsentnahmen. Die tatsächlichen Kosten für den Unterhalt können diesen

Pauschalabzug jedoch leicht übersteigen. In diesem Fall lohnt es sich, in der Steuererklärung die effektiven Kosten abzuziehen. Nicht vergessen: Der Bundesrat hat neue Anreize geschaffen, um die Energieeffizienz bei Sanierungen und Neubauten zu erhöhen. Solche Massnahmen wurden bisher nur in einem Steuerjahr berücksichtigt. Seit Anfang 2020 können diese Kosten während maximal drei Jahren geltend gemacht werden, sofern sie in dem Jahr, in dem sie entstanden sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Nicht vergessen sollte man auch, den Eigenmietwert der selbst bewohnten Liegenschaft oder einer Zweit- oder Ferienwohnung zu deklarieren. Die Eigenmietwertberechnungen erhält man jeweils vom Steueramt.

## Häufig geht etwas vergessen

Denis Boivin, Leiter Steuern und Recht beim Treuhand- und Beratungsunternehmen BDO, sagt: «Privatpersonen vergessen am häufigsten die Spenden und die Krankheitskosten.» Selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten kann man möglicherweise von den Steuern abziehen. Die Bedingung: Die Kosten müssen einen bestimmten Prozentsatz des Einkommens übersteigen.

Die Krankheits- und Unfallkosten werden von den Krankenkassen jeweils detailliert aufgeführt und den Versicherten zugesandt. In der Regel reicht für die Steuererklärung eine Übersicht über die Gesamtbeträge. Falls Sie diese Aufstellung von ihrer Krankenkasse nicht erhalten haben, können Sie sie kostenlos einfordern. Abzugsfähig sind Selbstbehalte, Zahnarztkosten sowie Kosten für Medikamente, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, medizinische Massagen, Spitex-Pflege und Kosten fürs Pflegeheim.

Auch Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen kann man in der Steuererklärung vom Einkommen abziehen. Ein Grossteil der Kantone erlaubt für Spenden Abzüge bis zu 20% des Reineinkommens. Die kantonale Steuerverwaltung teilt Steuerpflichtigen mit, welche Organisationen im Kanton als gemeinnützig gelten. Hilfswerke, die das Zwo-Gütesiegel führen, sind alle als gemeinnützig anerkannt (siehe auch [www.zewo.ch/de/npa-suche](http://www.zewo.ch/de/npa-suche)).

## Berufskosten in Corona-Zeiten

Unselbständigerwerbende können in der Steuererklärung jeweils ihre Berufskosten wie Fahrtkosten, Verpflegungsmehrkosten, Pauschalabzüge

für übrige Berufskosten sowie Aus- und Weiterbildungskosten in Abzug bringen. Während der Corona-Krise mussten jedoch viele Arbeitnehmer im Home-Office arbeiten. Die entsprechenden Kosten sind daher weggefallen.

## Leichter dank E-Steuerabzug

Doch einige Kantone zeigen sich teilweise kulant: In den Kantonen Basel-Landschaft, Luzern, Solothurn und Zürich dürfen Angestellte beispielsweise die Berufskosten, Fahrtkosten für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort und die Verpflegungskosten von den Steuern abziehen, wie sie ohne Covid-19 angefallen wären. Die Arbeitszüge zu Hause werden behandelt, als wären die Angestellten im Büro gewesen. Im Gegenzug können sie keine Home-Office-Kosten abziehen. In anderen Kantonen gilt es die Wegleitungen in Bezug auf solche Corona-Anpassungen genau zu studieren.

Gemäss Nefzger von der Steuerverwaltung Basel-Landschaft bekunden viele Steuerpflichtige Mühe mit der Deklaration der korrekten Erträge im Wertschriftenverzeichnis. Er hofft, dass die vermehrte Verbreitung des E-Steuerabzugs Probleme löst und er die manuellen Eintragungen vereinfacht. Insgesamt neunzehn Schweizer Kantone unterstützen bereits den sogenannten E-Steuerabzug (siehe: <https://estuer.evw.etc.ch/de/estuerabzug>). Mit dem elektronischen Steuerverzeichnis entfällt das manuelle Übertragen der Totalbeträge in die Steuererklärung. Der Bankkunde erhält den E-Steuerabzug auf dem Online-Banking-Portal seiner Bank.

Gut zu wissen: Wer ein Wertschriftendepot führt, kann neben den Kosten für das Steuerverzeichnis meistens auch die Depotgebühren, Schrankfach- und Safe-Gebühren sowie die Inkassospesen für Coupons abziehen. Nicht abzugsfähig sind Gebühren für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (Courtage, Stempelgebühren usw.), Honorare für Finanz-, Anlage- und Steuerberater sowie Emissionsabgaben und Provisionen.

## Steuer bei Kryptowährungen

Guthaben von Privatpersonen in Kryptowährungen wie zum Beispiel Bitcoin unterliegen der Vermögenssteuer, aber nicht der Einkommenssteuer. In Ausnahmefällen fällt jedoch eine Einkommenssteuer an. Nämlich dann, wenn die Kryptowährung selbst geschäftlich wurde – Experten reden von Mining – oder diese als Lohn bzw. Gehaltsnebenleistung ausbezahlt wurde. Gewinne durch Kursanstiege sind steuerfrei. Um-

## Tipps zum Ausfüllen der Steuererklärung

Anleitung für Anfänger: Das Ausfüllen der Steuererklärung kann man unter [www.steuerneasy.ch](http://www.steuerneasy.ch) üben.

■ **Ausfüllen:** Nutzen Sie die Möglichkeit, die Steuererklärung mit einer Software oder online auszufüllen. So passieren weniger Fehler.

■ **Abzugsmöglichkeiten:** Eine detaillierte Übersicht über Abzugsmöglichkeiten findet sich unter anderem im sogenannten ESTV-Steuermäppchen oder in Informationen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK).

■ **Dokumentieren:** Sammeln Sie schon während des laufenden Jahres die notwendigen Dokumente. Sonst kann etwas vergessen gehen. Legen Sie also die Rechnung für eine neue Brille oder für die teure Zahnsanierung (Krankheitskosten), die Rechnung für den PC-Anwenderkurs oder die Semestergebühren für das Nachdiplomstudium (Weiterbildungskosten) und die Spendenbescheinigung sofort beiseite.

■ **Einschreiben:** Wer die Steuererklärung per Post einreicht, sollte sie vorsichtshalber per Einschreiben absenden und den Beleg aufbewahren.

■ **Fristerstreckung:** Für viele Steuerpflichtige reicht die übliche 30-tägige Einreichfrist nicht. Eine Fristverlängerung wird in fast allen Fällen durch

die Steuerbehörde gewährt. Meist kann sie direkt im Internet beantragt werden.

■ **Timing:** Das Ausfüllen der Steuererklärung sollten Sie nicht zu lange aufschieben. Falls nötig, beantragen Sie unbedingt rechtzeitig eine Fristverlängerung. Dadurch vermeiden Sie Mahngebühren, Bussen und (hohe) amtliche Einschätzungen. Der Vorteil einer raschen Einreichung: Die definitive Veranlagung wird umso früher möglich, und die Ratenrechnungen können genauer erstellt werden.

■ **Vorjahresdaten:** Die Schweizer Steuerkonferenz empfiehlt, vor dem Ausfüllen der neuen Steuererklärung eine Kopie der letzten Steuerklärung zur Hand zu nehmen. Programme für die elektronische Steuerklärung übernehmen teilweise automatisch die Stammdaten des Vorjahrs.

■ **Wegleitung:** Vor dem Ausfüllen der Steuererklärung gilt es die offizielle Wegleitung zu lesen. Darin werden auch die steuerlich zulässigen Abzüge aufgeführt.

■ **Wohneigentümer:** Immobilieneigentümer benötigen Unterlagen zur Liegenschaftsteuer, Schuldzinsen, Rechnungen für Unterhalts- und Renovationsarbeiten sowie Angaben zu Betriebs- und Verwaltungskosten usw.

gekehrt sind jedoch auch Kursverluste nicht steuerlich abziehbar.

Immer mehr Banken belasten auf Sparkonten und Kontokorrenten Negativzinsen. Sie dürfen als Vermögensverwaltungskosten in Abzug gebracht werden. Negative Zinsen gelten also nicht als Schuldzinsen, die man im Schuldenverzeichnis abziehen darf.

Gewinne bis zu 1 000 000 Fr. sind seit dem 1. Januar 2019 steuerfrei. Nur was darüber liegt, ist weiterhin zu versteuern. Geleistete Lottosätze können effektiv jedoch höchstens bis maximal 25 000 Fr. in Abzug gebracht werden. Gewinne in Casinos sind steuerfrei.

## Vorauszahlung lohnt sich kaum

Die erste Pflicht der Steuerpflichtigen ist das rechtzeitige Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung. Wer beispielsweise monatlich den voraussichtlich geschuldeten Steuerbetrag vorausbezahlt, profitiert heute aber nur noch bedingt von einer Verzinsung seines Guthabens beim Steueramt. Aufgrund des allgemeinen tiefen Zinsniveaus haben fast alle Kantone die Zinsen für Vorauszahlungen von Steuerpflichtigen gesenkt. Der Kanton Zürich zahlt beispielsweise noch 0,5% Zins. Und das ist noch viel im Vergleich zu anderen Kantonen. In den Kantonen Luzern, Graubünden, Zug, Bern, Solothurn und Freiburg werden Vorauszahler nicht monetär motiviert – es gibt gar keinen Zins.

Die Verzugszinsen auf verspätet bezahlte Steuerschulden bleiben hingegen abschreckend hoch. Ein Beispiel: Im Kanton Luzern fallen 8% Verzugszins an. Zum Vergleich: Im Kanton Zürich sind es 4,5%, in Zug und St. Gallen 4%, im Kanton Schwyz 3,5%. Auch der Bund verlangt einen Verzugszins. Wer seine direkte Bundessteuer zu spät bezahlt, wird mit 3% Verzugszins bestraft. Früh bezahlte Steuern honoriert der Bund nicht. Diese Beispiele zeigen: Die Steuern rechtzeitig zu bezahlen, ist die günstigste Lösung.

Wie auch immer Sie Ihre Steuererklärung ausfüllen, einen Punkt gilt es nicht zu vergessen: Allein der Steuerpflichtige haftet gegenüber dem Steueramt für Fehler. Jede falsche, unvollständige sowie verschwiegene Angabe wird mit einer Busse bestraft. Den grössten Fehler kennt Paul Furrer, Geschäftsbereichsleiter Dienststelle Steuern im Kanton Luzern: «Der häufigste und zugleich gravierendste Fehler ist das Nichteinreichen der Steuererklärung. Dies hat gravierende Folgen. Neben der Busse, die fällig wird, besteht die Gefahr, dass das steuerbare Einkommen und Vermögen bei der amtlichen Einschätzung zu hoch ausfällt.»

## Mit Online-Hilfen die Steuererklärung einfacher ausfüllen

Die Konkurrenz der «offiziellen» Gratis-Steuer-Software-Lösungen ist gross: Das Ausfüllen kann in der Schweiz von Hand, mit einer speziellen Software oder online im Internet-Browser erledigt werden. Der Kanton Zürich bietet online «ZPrivateTax» an. Die offizielle Ausfüll- und Einreichhilfe ist kostenlos, beinhaltet aber keine Prüfung durch einen Steuerexperten. Die Website Taxdone.ch hilft gegen Zahlung beim Ausfüllen der Steuerklärung und beim Aufspüren von vergessenen Steuerabzügen. Ein Steuerexperte aus Fleischn und Blut prüft das Endresultat. Mit der App und der Website will Taxdone Steuerpflichtigen das Ausfüllen von Steuererklärungen in allen 26 Kantonen «ohne Kopfschmerzen» ermöglichen. Ein ähnliches Angebot ist die Online-Lösung unter [e-tax.ch](http://e-tax.ch) der Ringlex Informatik AG in Zug. Die erste Steuerklärung ist kostenlos. Ringlex Informatik entwickelt bereits für acht kantonale Steuerverwaltungen die offiziellen Deklarationslösungen. Ein humaner Steuerberater ist bei diesem Angebot aber nicht mit an Bord. Einen Steuerexperten für die Nachkontrolle oder für Beratungen findet man bei Bedarf aber auf Plattformen wie [www.taxonauto.ch](http://www.taxonauto.ch) oder [www.gryps.ch](http://www.gryps.ch).

## GRAFIK DER WOCHE

## Bonanza in Junk-Bonds

CHRISTOPH GISIGER

Je schlechter, desto besser: Dieser Eindruck entsteht, wenn man sich die Entwicklung an den Kreditmärkten anschaut. Dank der Liquiditätsflut der Notenbanken und der Zuversicht auf eine Konjunkturaufhellung waren Schulden von Unternehmen mit schwacher Bilanz noch nie so gefragt wie heute. Ablesen lässt sich das an ICE-BofA-US-High-Yield-Index. Das Barometer zur Stimmung im amerikanischen Kreditsektor umfasst Dollaranleihen von Unternehmen, die das Prädikat Investment-Qualität nicht verdienen, auch Junk-Bonds genannt. Mit einer effektiven Rendite von 4,28% hat der Index letzte Woche ein Rekordief markiert. Auf dem Höhepunkt der Kreditkrise vom Frühjahr kletterte der durchschnittliche Zins für amerikanische Ramschanleihen am 23. März auf fast 11,4%. Der historische Spitzenwert wurde in der Finanzkrise Mitte Dezember 2008 bei mehr als 23% erreicht. Massgeblich verantwortlich für den Bond-Boom ist die US-Notenbank. Um die Panik an den Finanzmärkten zu stoppen, senkte das Federal Reserve Board den Leitzins letztes Jahr auf nahezu null und intervenierte erstmals im Handel mit Unternehmensanleihen. Obschon der Eingriff verhältnismässig gering ist, gehört er zu einem grösseren Paket von Massnahmen, die das

## the market

NZZ

Dieser Artikel ist auf themarket.ch erschienen. Die Finanzplattform richtet sich an Anleger und arbeitet mit der NZZ-Gruppe zusammen.

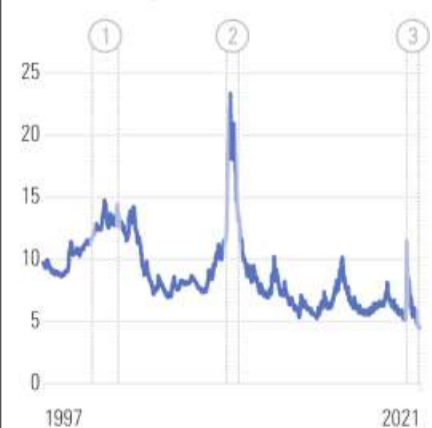
Ziel haben, die Kreditmärkte zu stützen, und gibt Investoren de facto eine Garantie dafür, dass ihnen das Fed im Ernstfall aus der Klemme hilft.

Gemäss derzeitigem Stand hält die US-Notenbank 26 Mrd. \$ an Unternehmensanleihen, davon rund 14 Mrd. \$ aus dem Sekundärmarkt. Ein Blick auf dieses Portfolio zeigt, dass es sich bei gut 40% der Summe um Firmen mit hoher Bilanzqualität handelt, darunter auch Dollarpapiere von Nestlé oder Novartis. Rund 56% des Sekundärmarkt-Portfolios bestehen aus Wertschriften mit BBB-Rating, der letzten Stufe oberhalb des Junk-Segments. Der Rest setzt sich aus Ramschpapieren zusammen. In diesem Bereich investiert das Fed über Exchange-Traded Funds, wobei der SPDR-Bloomberg-Barclays-High-Yield-Bond-ETF (Kürzel: JNK) die grösste Position ausmacht. Dieser enthält Schulden von Unternehmen wie American Airlines oder Occidental Petroleum.

Die Währungshüter in den USA haben bisher ein gutes Geschäft gemacht. Dank dem Run auf Junk-Bonds ist der Kurs des JNK-ETF in den letzten sechs Monaten über 5% gestiegen. Das Pendant für Unternehmensanleihen mit Investment-Qualität, der iShares-Investment-Grade-Corporate-Bond-ETF, hat im gleichen Zeitraum knapp 1% verloren.

## Rendite auf US-Hochzinsanleihen

ICE BofA US High Yield Index, %



1 Ausbruch der Dotcom-Krise  
2 Ausbruch der Finanzkrise  
3 Corona-Krise

QUELLE: FRED / THE MARKET

NZZ / h&amp;h